

RS Vwgh 1993/11/24 93/02/0270

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.11.1993

Index

22/02 Zivilprozessordnung

25/01 Strafprozess

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

StPO 1975 §41;

StPO 1975 §452 Z7;

VStG §51a;

ZPO §63 Abs1;

ZPO §64 Abs1 Z3;

Rechtssatz

§ 51a erster Satz VStG orientiert sich an § 41 StPO (vgl. aber auch § 452 Z 7 StPO sowie § 63 Abs 1, § 64 Abs 1 Z 3 ZPO). Bei der Beurteilung der Interessen der Verwaltungsrechtspflege ist vor allem auf die zweckentsprechende Verteidigung Bedacht zu nehmen. Als Gründe für die Beigabe eines Verteidigers werden besondere Schwierigkeiten der Sachlage oder Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei (wie etwa die Höhe der dem Beschuldigten drohenden Strafe) zu berücksichtigen sein (Hinweis Thienel, Das Verfahren der Verwaltungssenate, zweite Aufl., S. 245 f., 249; Fasching, Kommentar zu den Zivilprozeßgesetzen, Ergänzungsband, § 64 ZPO Anm. 10; MGA ZPO, 14te Aufl., § 64 E5) (hier: Notwendigkeit der Verteidigerbeigabe in einer Strafsache nach § 4 Abs 1 lit. a StVO verneint; Notwendigkeit der Einholung eines Sachverständigengutachtens kein Grund zur Beigabe eines Verteidigers, ebensowenig die Abl. der Argumente des Besch. durch die erste Instanz oder eine allfällige Unrichtigkeit der Strafbemessung).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993020270.X01

Im RIS seit

05.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>